

# Stabilitätsbericht 2020 des Landes Berlin

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kennziffern und Schwellenwerte.....</b>	<b>3</b>
2.1	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates).....	4
2.2	Kreditfinanzierungsquote.....	4
2.3	Zins-Steuer-Quote.....	5
2.4	Schuldenstand .....	5
2.5	Zusammenfassende Darstellung und Auswertung .....	6
<b>3</b>	<b>Projektion auf Basis standardisierter Annahmen .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse .....</b>	<b>8</b>
4.1	Landesrechtliche Schuldenbremse .....	8
4.2	Harmonisiertes Analysesystem .....	9
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung.....</b>	<b>15</b>

## **1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte**

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Stabilitätsrat grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen. Sofern im Herbst Aktualisierungen des Haushalts etwa auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion und der Steuerschätzung vorgenommen werden, sind abweichend hiervon die Ergebnisse für die betreffenden Jahre dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis spätestens zum 15. November zur Verfügung zu stellen. Diese Ausnahme findet in Berlin für das Berichtsjahr 2020 Anwendung.

Der Stabilitätsbericht umfasst seit dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Schuldenbremse zwei inhaltliche Bestandteile. Der erste Bestandteil ist das etablierte Verfahren der laufenden Haushaltsüberwachung. Dieses beinhaltet zum einen die Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

- Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates),
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote sowie
- Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (s. Abschnitt 2).

Zum anderen besteht die lfd. Haushaltsüberwachung aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (s. Abschnitt 3).

Der zweite Bestandteil des Stabilitätsberichts ergibt sich aus der Tatsache, dass dem Stabilitätsrat nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder obliegt. Im Berichtsjahr 2020 ist daher erstmalig über die Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten (s. Abschnitt 4). Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das sogenannte Kompendiums des Stabilitätsrates, das in der 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde: Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat hat danach zwei Komponenten: Die erste Komponente ist das Ergebnis gemäß der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse; die zweite Komponente ist das für das Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelte Ergebnis.

## **2 Kennziffern und Schwellenwerte**

In der 20. Sitzung des Stabilitätsrats 13. Dezember 2019 wurde eine Anpassung des bisherigen Kennziffernsystems beschlossen, um dieses an die neuen Rahmenbedingungen nach dem endgültigen Inkrafttreten der Schuldenbremse anzupassen. Gegenüber den Vorjahren ergeben sich dadurch inhaltliche Änderungen bei den Kennziffern und eine Absenkung der Schwellenwerte für den Finanzplanungszeitraum. Maßgeblich für die Berechnung der Kennziffern des Landes Berlin im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ist der 1. Nachtragshaushalt gemäß dem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom

11. Juni 2020, da die Meldung bis zum 30. September 2020 erfolgen musste. Die Meldung der Kennziffern für den Finanzplanungszeitraum basiert auf dem Beschluss des Senats von Berlin zum 2. Nachtragshaushalt inklusive der sogenannten Nachschiebeliste und der aktuellen Finanzplanung 2020-2024.

## 2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings seitens des Stabilitätsrats keine Entscheidung zugunsten eines für die Berechnung dieser Kennzahl einheitlich zugrundezulegenden Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer im Zeitrahmen der „Aktuellen Haushaltslage“ gelten als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum gilt der Schwellenwert des Jahres 2020 abzüglich 50 Euro je Einwohner.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist	Ist	Soll		NHH-E	FPI	FPI	FPI		
	2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024		
<b>Struktureller Finanzierungssaldo</b>	€ je Einw.	281	304	-122	<b>nein</b>	-865	-42	64	129	<b>nein</b>
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						

Im Zeitraum von 2018 bis 2020 ist der Finanzierungssaldo insgesamt unauffällig. Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024.

## 2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zwei weitere Prozentpunkte addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist	Ist	Soll		NHH-E	FPI	FPI	FPI		
	2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024		
<b>Kreditfinanzierungsquote</b>	%	-3,9	-2,4	17,6	<b>nein</b>	2,0%	1,3%	-0,2%	-0,9%	<b>nein</b>
<i>Schwellenwert</i>		3,6	1,8	23,2		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6	-1,2	20,2						

Infolge der veranschlagten coronabedingten Kreditaufnahme im 1. Nachtragshaushalt weist Berlin einen starken Anstieg bei der Kreditfinanzierungsquote in 2020 auf. Aufgrund des hohen Länderdurchschnitts, der in erster Linie volumenbedingt von Bayern und Baden-Württemberg beeinflusst wird<sup>1</sup>, liegt Berlin jedoch unterhalb des Schwellenwertes. In beiden betrachteten Zeiträumen ist die Kreditfinanzierungsquote des Landes Berlin insgesamt unauffällig.

### 2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Länderfinanzausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		NH+E 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	
<b>Zins-Steuer-Quote</b> %	5,4	<b>4,8</b>	4,8	<b>nein</b>	5,0%	4,5%	4,2%	4,1%	<b>nein</b>
<i>Schwellenwert</i>	5,5	4,8	5,3		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						

Berlin hat den Schwellenwert im abgelaufenen Jahr minimal überschreiten. Ursächlich dafür waren eine im Ländervergleich konservative Finanzstrategie und der hohe Schuldenstand Berlins. Insgesamt bleibt die Kennziffer im Beobachtungszeitraum unauffällig, da mindestens zwei Werte den Schwellenwert für eine Auffälligkeit überschreiten müssten. Im Finanzplanungszeitraum liegt die Kennziffer unterhalb der Schwellenwerte und ist somit ebenfalls unauffällig.

### 2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP,

<sup>1</sup> Die Länder haben sehr unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt, mit den fiskalischen Folgen der Corona-Pandemie umzugehen. Während einige Länder die Finanzierungen im Kernhaushalt vorsehen, haben andere Länder den Weg einer Finanzierung über rechtlich selbständige Sondervermögen gewählt. Bereits diese Unterschiede haben Auswirkungen auf den relevanten Schwellenwert. Zusätzlich erfassen die Länder die corona-bedingten Auswirkungen auf den Haushalt in heterogener Weise. Zum Beispiel ist die hohe Nettokreditaufnahme Nordrhein-Westfalens im lfd. Jahr aus Gründen der von Nordrhein-Westfalen gewählten haushaltstechnischen Darstellung nicht in die Berechnung des Schwellenwertes eingeflossen. Die Aussagekraft des Kennziffersystems und der Standardprojektion im aktuellen Berichtsjahr ist daher sowohl für das Soll-Jahr als auch den Finanzplanungszeitraum begrenzt. Dies ist bei der Interpretation der Kennziffern zu berücksichtigen.

melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 100 Euro addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		NHH-E 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	
Schuldenstand € je Einw.	15.037	14.812	16.455	ja	16.620	16.754	16.756	16.701	nein
Schwellenwert	14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
Länderdurchschnitt	6.598	6.689	7.786						

Für Berlin ist diese Kennziffer im Zeitraum von 2018 bis 2020 auffällig. Erstmals liegt Berlin im Jahr 2020 – trotz einer Zunahme der planerischen pro-Kopf-Verschuldung um 1.643 Euro – unterhalb des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist jedoch keine absolute Verbesserung Berlins, sondern eine relative Verbesserung des Landes aufgrund des starken Anstiegs des Schwellenwertes in Folge der hohen Kreditaufnahme der Ländergesamtheit. Für den Finanzplanungszeitraum von 2021 bis 2024 weist Berlin keine Auffälligkeit bei der Kennziffer auf.

## 2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume (»Aktuelle Haushaltslage« 2018 bis 2020; bzw. »Finanzplanung« 2021 bis 2024) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Im Zeitraum 2018 bis 2020 ist für Berlin eine von vier Haushaltskennziffern auffällig; damit wird dieser Zeitraum insgesamt als unauffällig gewertet. Im Finanzplanungszeitraum sind alle Kennziffern unauffällig. **Wie schon in der Kennziffernanalyse des Vorjahres weist Berlin damit insgesamt den Status »unauffällig« aus.**

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	lst 2018	lst 2019	Soll 2020		NHH-E 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024		
<b>Struktureller Finanzierungssaldo</b>	€ je Einw.	281	304	-122	nein	-865	-42	64	129	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
<b>Kreditfinanzierungsquote</b>	%	-3,9%	-2,4%	17,6%	nein	2,0%	1,3%	-0,2%	-0,9%	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6%	-1,2%	20,2%						
<b>Zins-Steuer-Quote</b>	%	5,4%	4,8%	4,8%	nein	5,0%	4,5%	4,2%	4,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>		5,5%	4,8%	5,3%		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7%	3,2%	3,5%						
<b>Schuldenstand</b>	€ je Einw.	15.037	14.812	16.455	ja	16.620	16.754	16.756	16.701	nein
<i>Schwellenwert</i>		14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
<b>Auffälligkeit im Zeitraum</b>		nein				nein				
<b>Ergebnis der Kennziffern</b>		Die Kennziffern weisen nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

### 3 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrate der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenzuwachsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	5,0%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	3,4%	-0,2%	2,8%
<b>Ergebnis der Projektion</b>	<b>Eine Haushaltsnotlage droht nicht.</b>		

**Berlin bleibt auch nach diesem Prüfkriterium unauffällig.**

#### **4 Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse**

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art. 109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Dabei sind in einem zwei-stufigen Überwachungsverfahren die Ergebnisse der landes- bzw. bundesrechtlichen Regelung (Komponente 1) und des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates (Komponente 2) darzustellen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um sowohl die Möglichkeit und die Konsequenzen der landesrechtlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen als auch eine Vergleichbarkeit der Länderergebnisse zu gewährleisten. Daher sind grundsätzlich Unterschiede, je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung auch größere Unterschiede, zwischen den beiden Komponenten möglich. Das Land Berlin hat sich bei der landesrechtlichen Umsetzung stark an den Vorgaben des harmonisierten Analysesystems orientiert, um die Abweichungen gering zu halten.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Im Rahmen der Covid-19-Pandemie haben alle Länder und der Bund eine Ausnahmesituation festgestellt und von einer notfallbedingten Kreditaufnahme Gebrauch gemacht.

##### **4.1 Landesrechtliche Schuldenbremse**

Berlin hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 von der grundgesetzlich eingeräumten Option Gebrauch gemacht, die Ausgestaltung landesgesetzlich zu regeln. Für die Berechnungen der relevanten Größen für die Einhaltung der Schuldenbremse ist die Ausführungsvorschrift, die am 26. Mai 2020 vom Senat von Berlin erlassen wurde, ebenfalls maßgeblich. Gemäß dem Senatsentwurf zum 2. Nachtragshaushalt 2020 (inklusive Nachschiebeliste) ergibt sich im Jahr 2020 eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 3.991 Mio. Euro (2021: -152,3 Mio.). Ausgehend von einem planerischen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. -3.367 Mio. Euro verbessert die Rücklagenentnahme das Finanzierungsdefizit um rd. 494 Mio. Euro. Die darin enthaltene Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage (327 Mio. Euro) und die Zuführung an die Rücklage (rd. 3.072 Mio. Euro) führt zu einer



Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (-397 Mio. Euro) und der ex ante Konjunkturkomponente (rd. -1.885 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. 3.991 Mio. Euro.

Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Notfallsituation gemäß § 2 BerlSchuldenbremseG für das Haushaltsjahr 2020 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin vom 4. Juni 2020 und die dadurch mögliche notsituationsbedingte Kreditaufnahme (4.116,6 Mio. Euro) ergibt für 2020 eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -426 Mio. Euro.

Im Haushaltsjahr 2021 wird das planerische Finanzierungsdefizit von rd. 3.227 Mio. Euro durch die Entnahme aus der Rücklage (maßgeblich hierbei der Pandemie-Rücklage) in Höhe von insgesamt rd. 2.576 Mio. Euro reduziert. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (-59,2 Mio. Euro) und der ex ante Konjunkturkomponente (-745,2 Mio. Euro) ergibt sich eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme von -152,3 Mio. Euro.

**Die landesrechtliche Schuldenbremse wird somit in beiden Jahren eingehalten.**

**Tabelle 1: Ableitungsschema BerlSchuldenbremseG**

	2020	2021
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-3.367,1</b>	<b>-3.226,6</b>
+ Zuführung Versorgungsrücklage	0,0	0,0
- Entnahme Versorgungsrücklage	0,0	0,0
<b>= Finanzierungssaldo II</b>	<b>-3.367,1</b>	<b>-3.226,6</b>
+ Entnahmen aus Rücklagen	493,9	2.576,3
- Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	327,0	0,0
- Zuführungen an Rücklagen	3.072,1	1,8
<b>= Finanzierungssaldo III</b>	<b>-6.272,3</b>	<b>-652,1</b>
<b>kalk. NKA Kernhaushalt</b>	<b>6.272,3</b>	<b>652,1</b>
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-397,0	-59,2
+ ex ante Konjunkturkomponente	-1.884,5	-745,2
<b>= Strukturelle Nettokreditaufnahme</b>	<b>3.990,7</b>	<b>-152,3</b>
- notsituationsbedingte Kreditaufnahme	4.416,6	0
<b>= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)</b>	<b>-425,9</b>	<b>-152,3</b>

## 4.2 Harmonisiertes Analysesystem

Die zweite Komponente des Überwachungsverfahrens ist das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates, das einheitlich für alle Länder Anwendung findet. Zur Berücksichtigung länderspezifische Aspekte, die im harmonisierten Analysesystem nicht abgebildet werden, wurde eine Ausgleichskomponente – zuzüglich Erhöhungsbeträge für die Stadtstaaten – beschlossen. Zudem werden den Ländern verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Dies betrifft sowohl das Konjunkturbereinigungsverfahren (Bundes- oder Konsolidierungsverfahren) und die Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen.

Grundlage für die Schuldenbremsenüberwachung gemäß dem harmonisierten Analysesystem ist das Kompendium des Stabilitätsrats, das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Anders als es die landesrechtliche Regelung vorsieht, müssen die Länder im Rahmen des gemeinsamen Analysesystems unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung in die Rechnung einbeziehen. Für Berlin ist dieser Sachverhalt für den vorliegenden Bericht nicht einschlägig, da das Land im aktuellen Berichtszeitraum keine entsprechenden Extrahaushalte hat.

Nach dem harmonisierten Analysesystem ergibt sich im Berichtsjahr 2020 für das laufende Jahr eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 3.280 Mio. Euro (2021: rd. -152 Mio. Euro). Der Unterschied im Vergleich zur landesrechtlichen Regelungen ergibt sich durch die Verwendung einer vorläufigen ex post (rd. -2.596 Mio. Euro) anstatt der – ggf. im Fall von Nachtragshaushalten gemäß § 8 Abs. 1 BerlSchuldenbremseG modifizierten – ex ante Konjunkturkomponente. Diese Abweichung besteht lediglich für das Soll-Jahr, da in der Abrechnung in beiden Verfahren die ex post Konjunkturkomponente herangezogen wird. Für 2021 entspricht die vorläufige ex post Konjunkturkomponente der ex ante Konjunkturkomponente. Ein weiterer Unterschied besteht in der Einräumung einer sogenannten Ausgleichskomponente (vgl. Tabelle 3 lfd. Nr. 20), die sich aus einer allgemeinen Pauschale und speziellen Erhöhungsbeiträgen für die Stadtstaaten zusammensetzt. Die allgemeine Pauschale beträgt insgesamt 0,15 % des BIP und wird nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt (Anteil Berlin für das Jahr 2020: 227 Mio. Euro). Die Erhöhungsbeiträge für die Stadtstaaten bestehen aus einem Betrag zur Berücksichtigung bei überdurchschnittlichen Einwohnerzuwächsen und einem Ausgleich für die Zunahme der Kommunalverschuldung in den Flächenländern. Im laufenden Berichtsjahr findet der Erhöhungsbetrag für die relative Einwohnerentwicklung gemäß Kompendium noch keine Anwendung; auch aufgrund der Entwicklung der Kommunalverschuldung ergeben sich für das lfd. Jahr keine Erhöhungsbeiträge für die Stadtstaaten.

Im Ergebnis ergäbe sich ohne Berücksichtigung der Notfallsituation im gemeinsamen Analysesystem eine Auffälligkeit des Landes für das Jahr 2020 (vgl. lfd. Nr. 22). Unter Berücksichtigung der coronabedingten Ausnahmesituation und der notsituationsbedingten Kreditaufnahme in Höhe von rund 4,4 Mrd. Euro ergibt sich hingegen eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -1.364 Mio. Euro für das Berichtsjahr 2020 (2021: -152 Mio. Euro (vgl. lfd. Nr. 26)).

**Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems sind damit für Berlin unauffällig.**

Zur verbesserten Vergleichbarkeit der landesrechtlichen Regelung und dem harmonisierten Analysesystem ist in Tabelle 2 eine zusammenfassende Darstellung des Berechnungssystems des Stabilitätsrates dargestellt. Das originale Überwachungssystem ist in Tabelle 3 wiedergegeben.

**Tabelle 2: Harmonisiertes Analysesystem (Zusammenfassung)**

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-3.367,1</b>	<b>-3.226,6</b>
+ Entnahmen aus Rücklagen	493,9	2.576,3
- Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	327,0	0,0
- Zuführungen an Rücklagen	3.072,1	1,8
=	<b>-6.272,3</b>	<b>-652,1</b>
<b>NKA Kernhaushalt</b>	<b>6.272,3</b>	<b>652,1</b>
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-397,0	-59,2
+ vorl. ex post Konjunkturkomponente	-2.595,6	-745,2
= <b>Strukturelle Nettokreditaufnahme</b>	<b>3.279,7</b>	<b>-152,3</b>
- Ausgleichskomponente	227,0	-
- notsituationsbedingte Kreditaufnahme	4.416,6	0
= <b>Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)</b>	<b>-1.363,9</b>	<b>-152,3</b>

**Tabelle 3: Harmonisiertes Analysesystem (Langfassung)**

<b>Überwachung der Schuldenbremsen</b>				
<i>Muster-Schema</i>				
<i>(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				
	Jahr	2019	2020	2021
			- in Mio € -	
<i>Lfd. Nr.</i>				
	<b>Kernhaushalt</b>			
1	Bereinigte Einnahmen		31663	29459
2	Bereinigte Ausgaben		35030	32686
3	Finanzierungssaldo		-3367	-3227
4	<b>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</b>		2905	-2575
5	Zuführung an Rücklagen		3072	2
6	Entnahme aus Rücklagen		167	2576
	<b>Kernhaushalt</b>			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		6272	652
	<b>Einzubeziehende Extrahaushalte</b>			
8	Finanzierungssaldo			
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	<b>Kern- und Extrahaushalte</b>			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		6272	652

	<b>Bereinigungen</b>			
10	<b>Saldo finanzieller Transaktionen</b>		-397	-59
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		183	182
12	Kernhaushalt		183	182
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		580	241
15	Kernhaushalt		580	241
16	Extrahaushalte			
	<b>Kern- und Extrahaushalte</b>			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		5875	593
18	<b>Konjunkturkomponente</b>		-2596	-745
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0
19	<b>Kern- und Extrahaushalte</b> <b>NKA nach Konjunkturbereinigung</b> <b>ggf. unter Berücksichtigung des</b> <b>Kreditaufnahmekontos (N)</b> (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		3280	-152
20	<b>Ausgleichskomponente</b>		227	227
21	<b>Kern- und Extrahaushalte</b> <b>Strukturelle NKA</b> ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		<b>3052</b>	<b>-152</b>
22	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		<b>ja</b>	<b>nein</b>

23	<b>Kreditfinanzierte</b> Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		4417	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	<b>Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen</b> (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-1364	-152
26	<b>Auffälligkeit? (nein, ja)</b> Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein
<b>Kontrollgrößen</b>				
<b>Extrahaushalte [alle]</b>				
	Finanzierungssaldo	-15		
<b>Kern- und Extrahaushalte</b>				
	Absoluter Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-444		

## 5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennzifferngestützte Haushaltsanalyse weist auch im Jahr 2020 nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion kommt zum gleichen Ergebnis.

### 1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	lst 2018	lst 2019	Soll 2020		NHH-E 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024	
<b>Struktureller Finanzierungssaldo</b> € je Einw.	281	304	-122	nein	-865	-42	64	129	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
<b>Kreditfinanzierungsquote</b> %	-3,9%	-2,4%	17,6%	nein	2,0%	1,3%	-0,2%	-0,9%	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
<b>Zins-Steuer-Quote</b> %	5,4%	4,8%	4,8%	nein	5,0%	4,5%	4,2%	4,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,5%	4,8%	5,3%		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
<b>Schuldenstand</b> € je Einw.	15.037	14.812	16.455	ja	16.620	16.754	16.756	16.701	nein
<i>Schwellenwert</i>	14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
<b>Auffälligkeit im Zeitraum</b>	nein				nein				
<b>Ergebnis der Kennziffern</b>	Die Kennziffern weisen nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

### 2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	5,0%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	3,4%	-0,2%	2,8%
<b>Ergebnis der Projektion</b>	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Schuldenbremse wird im Berichtsjahr 2020 sowohl gemäß der landesrechtlichen Regelung als auch des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates eingehalten.

## Technischer Anhang

### Tabelle A1: Saldo der finanziellen Transaktionen<sup>2</sup>

Obergruppe/Gruppe	Ansatz 2020	Ansatz 2021
133 Veräußerung von Beteiligungen	0,6	0,0
134 Kapitalrückzahlungen	0,3	0,3
31 Schuldenaufnahme öffentlichen Bereich	0,0	0,0
17 Darlehensrückflüsse öffentlichen Bereich	0,0	0,0
18 Sonstige Darlehensrückflüsse	181,8	182,0
Rückflussgleiche Darlehensverzichte	0,0	0,0
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>182,7</b>	<b>182,2</b>
83 Erwerb von Beteiligungen	195,7	87,9
58 Tilgungsausgaben öffentlichen Bereich	20,2	19,6
85 Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0	0,0
86 Darlehen an sonstige Bereiche	363,8	133,9
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>579,7</b>	<b>241,4</b>
<b>Saldo der finanziellen Transaktionen</b>	<b>-397,0</b>	<b>-59,2</b>

### Tabelle A2: Ex ante Konjunkturkomponente

lfd. Nr.	2020	2021
1 nominales BIP	3.311.900	3.509.400
2 nominales Produktionspotenzial	3.486.400	3.578.400
3=1-2 Produktionslücke	-174.500	-69.000
4 Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341	0,1341
5=3*4 ex ante Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-23.400,5	-9.252,9
6 Anteil Berlins	0,0623	0,0623
<b>7=5*6 Anteil Berlins</b>	<b>-1.457,8</b>	<b>-576,5</b>
8 Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574	0,0574
9=3*8 ex ante Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-10.016,3	-3.960,6
10 Anteil Berlins	0,0426	0,0426
<b>11=9*10 Anteil Berlins</b>	<b>-426,7</b>	<b>-168,7</b>
<b>12=7+11 ex ante Konjunkturkomponente Berlin</b>	<b>-1.884,5</b>	<b>-745,2</b>

<sup>2</sup> Gemäß §3 BerlSchuldenbremseG wird ein Darlehensverzicht wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen behandelt. Im Berichtsjahr 2020 ist dieser Sachverhalt nicht relevant.



**Tabelle A3: Vorläufige ex post Konjunkturkomponente<sup>3</sup>**

lfd. Nr.		2020	2021
1	Produktionslücke (Herbst 2019 bzw. Herbst 2020)	-2.500	-69.000
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2019 bzw. Herbst 2020)	2,92%	5,96%
3	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2020)	-3,98%	5,96%
4	Nom. BIP des Vorjahres (Herbst 2020)	3.449.050	3.311.900
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	-237.841,7	0,0
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341	0,1341
7=(1+5)*6	Vorl. ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-32.229,82	-9.252,90
8	Anteil Berlins (in %)	6,23%	6,23%
9=7*8	<b>Anteil Berlins</b>	<b>-2.007,9</b>	<b>-576,5</b>
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574	0,0574
10=(1+5)*15	Vorl. ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-13.795,6	-3.960,6
11	Anteil Berlins	4,26%	4,26%
12=10*11	<b>Anteil Berlins</b>	<b>-587,7</b>	<b>-168,7</b>
13=9+12	<b>Vorl. ex post Konjunkturkomponente Berlin</b>	<b>-2.595,6</b>	<b>-745,2</b>

**Tabelle A4: Ausgleichskomponente**

lfd. Nr.		Jahr(e)		
	<u>Allgemeine Pauschale</u>	<b>2019 - 2021</b>		
1	BIP (aktueller Stand für Vorjahr), Stand: August 2020	3.449.050		
2	Einwohner 30.06.2019 (Berlin)	3.652.640		
3	Einwohner 30.06.2019 (Ländergesamtheit)	83.073.062		
4	<b>Ausgleichskomponente (Berlin ohne Erhöhungsbetrag)</b>	227		
	<u>Erhöhungsbeträge Stadtstaaten</u>	<b>2019</b>		
6a	Erhöhungsbetrag wg. überdurchschn. Einwohnerzuwachs vor Anrechnung der allgemeinen Pauschale	-		
6b	75 % der allgemeinen Pauschale	-		
6c	<b>Erhöhungsbetrag wegen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachsen</b>	-		
		<b>2019 - 2021</b>		
7	<b>Erhöhungsbetrag bzgl. Entwicklung der kommunalen Verschuldung</b>	-		
	<u>Gesamtbeiträge Stadtstaaten</u>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
8	<b>Ausgleichskomponente (Berlin)</b>	-	227	

**Tabelle A5: Zielvolumen Konjunkturausgleichsrücklage**

Jahr	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	2. NHH-E	2. NHH
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bereinigte Einnahmen	24.713	26.283	27.701	29.339	29.844	31.663	29.459
Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage						1.379	1.448

<sup>3</sup> Die Datumsangaben in den Klammern beschreiben den Zeitpunkt des Datenstandes beziehungsweise der Veröffentlichung. Der Zeitpunkt Herbst 2020 bezieht sich auf die Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020.